Bundesrat Drucksache **258/1/00**

30.05.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - Fz - In - K - U

zu **Punkt ...** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz - 10. ÄndVGüKG -

A

Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GBZugV)

   In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2 die Wörter

   "jedoch in der Regel"

   zu streichen.

   Begründung:

   Die vorliegende Formulierung eröffnet einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, der in der zu Grunde liegenden Richtlinie 96/26/EG im Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c nicht vorgesehen ist.

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Schon in den Vorerwägungen zur EU-Richtlinie hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmte Kriterien festzulegen sind, denen die

Kraftverkehrsunternehmer entsprechen müssen, damit vor allem die Gleichbehandlung der Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

Insofern geht die vorliegende Verordnung über den Willen der Richtlinie hinaus.

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d GBZugV)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d die Angabe

"§ 2 Abs. 2 bis 4"

durch die Angabe

"§ 2 Abs. 2 und 3"

zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 4 wird geregelt, dass der Antragsteller in Zweifelsfällen auf Verlangen der zuständigen Behörde gewisse Unterlagen vorlegen muss. Diese Unterlagen müssen jedoch nicht bereits mit dem Einreichen des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis vorgelegt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs.1 Satz 2 GBZugV)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 das Wort

"neuen"

durch das Wort

"zusätzlichen"

zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 3)

Begründung :

Nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/26/EG haben alle Vergrößerungen des Fahrzeugparks nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung den Anforderungen des § 2 Abs. 1 (neue Werte der finanziellen Leistungsfähigkeit in Höhe von 5000 Euro je weiteres Fahrzeug) zu entsprechen. Um sicherzustellen, dass in der Praxis über das Wort "neuen" keine Interpretationsschwierigkeiten aufkommen, ist eine entsprechende Klarstellung notwendig.

4. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 4 - neu - und 5 - neu - GBZugV)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 zu § 6 Abs. 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

"(4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,

(5) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn."

Begründung:

Die Studienabschlüsse der Berufsakademien Lörrach und Mannheim wurden bereits mit Anerkennungsbescheid vom 21.8.1991, die Studienabschlüsse der Fachhochschule Heilbronn mit Anerkennungsbescheid vom 12.3.1993 als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt. Diese Abschlüsse sollen auch weiterhin als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten.

Im Übrigen entspricht die Aufnahme dieser Abschlüsse auch der vergleichbaren Regelung in der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr - Drucksache 257/00 - bezüglich der Fachhochschule Heilbronn.

...

5. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Nummer 1.4 Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr)

In Artikel 3 Nr. 1 ist in der Nummer 1.4 die Zahl "50" durch die Zahl "100" zu ersetzen.

Begründung :

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem GüKG ist in der geltenden Kostenverordnung mit 120,- DM bis 500,- DM angegeben, für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz mit 100,- DM bis 350,- DM.

Eine Überprüfung nach fünf Jahren ist auch im Einzelfall für die Erlaubnisbehörde ähnlich aufwendig, so dass eine Herabsetzung der Untergrenze auf 50 DM nicht zu vertreten ist.

6. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

In- und Außer-Kraft-Treten, Erlass der neuen Prüfungsordnung

(1) Artikel 1 §§ 3 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2 und 9 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) und die Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3971) außer Kraft.

(2) Die §§ 3 bis 8 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Die Industrie- und Handelskammern erlassen bis zum 31. Dezember 2000 die in Artikel 1 § 4 Abs. 7 dieser Verordnung genannte Prüfungsordnung."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern, die im Wesentlichen für den Bereich der Überprüfung der fachlichen Eignung zuständig sind, müssen ihre bisherigen Prüfungsordnungen auf die neuen - aus dem EU-Recht stammenden - Vorgaben umstellen. Hierüber können aber nur die, erst wieder im Herbst diesen Jahres tagenden, Vollversammlungen der jeweiligen Kammern beschließen. Zugleich müssen die Kammern die Fachkundeprüfungen sowohl in ihrer Struktur als auch inhaltlich völlig neu gestalten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit den Modalitäten der neuen Prüfungen vertraut zu machen. Gleiches gilt für die Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen, die wesentlichen Anteil an der Qualifizierung der Existenzgründer haben. Auch nach Ansicht der Industrie- und Handelskammern ist ein Übergangszeitraum von sechs Monaten ausreichend.

B

7. Der **Finanzausschuss**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten,**

der Ausschuss für Kulturfragen und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.